Bern, 1. Februar 2022

# Vereinbarung Imkereistandort

Der Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern (FBB) gestattet die Benützung von Waldstandorten für die Imkerei, wenn folgende Bedingungen anerkannt und erfüllt sind.

* Der Standort ist mittels Koordinaten definiert und wird eingehalten.
* Der Standort wird stets sauber verlassen. Der Berechtigte beseitigt allfälliges Littering im Bereich des Standortes.
* Den Anweisungen des FBB und beauftragten Forstunternehmen ist im Zusammenhang mit Waldarbeiten im Bereich des Standortes strikte Folge zu leisten (Sicherheit). Diese Anweisungen können mündlich erfolgen oder mittels aufgestellten Signalen und/oder Abschrankungen.
* Die Benützung des Waldes beschränkt sich auf die Installation der Bienenkästen. Weitere Installationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des FBB erstellt werden.
* Es dürfen keine Metallteile in Verbindung zu stehenden Bäumen verwendet werden (Nägel, Draht, Metallklammern u.a.).
* Waldfremde Materialen gehören nicht in den Wald. Waldfremde Materialien dürfen bei Abwesenheit nicht im Wald verbleiben (Blachen etc.). Dazu gehören auch chemisch behandelte oder verleimte Hölzer, welche nicht zugelassen sind.
* Die Fläche muss für jedermann frei zugänglich bleiben.
* Der Berechtigte ist Werkeigentümer des Imkereistandortes und der damit zusammenhängenden Installationen. Der Berechtigte stellt keine Schadenersatzforderungen gegenüber dem FBB und hält den FBB für Forderungen Dritter, die aus Mängeln am Werk sowie aus waldtypischen Gefahren (umstürzende Bäume, herabfallende Äste etc.) herrühren, schadlos.
* Der FBB haftet nicht bei einer Beschädigung des Imkereistandortes durch Naturereignisse, den Forstbetrieb oder Vandalismus.
* Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur gemäss Art. 23 und Art. 24 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) befahren werden. Dies erfordert in der Regel eine Fahrerlaubnis der Waldabteilung Mittelland, des Amtes für Wald und Naturgefahren. Diese ist durch den Berechtigten eigenständig einzuholen.
* Waldstrassen der Burgergemeinde Bern dürfen mit Motorfahrzeugen nur mit Zustimmung des FBB befahren werden. Diese ist beim FBB separat zu beantragen.
* Der FBB behält sich vor, Aufwendungen, die ihm durch die Missachtung obiger Bedingungen entstehen, dem Berechtigten in Rechnung zu stellen.
* Der einmalige administrative Kostenbeitrag zum Abschluss der Vereinbarung beträgt
CHF 50.- (exkl. MWST).
* Die jährliche Nutzungsentschädigung beträgt CHF Betrag.- (exkl. MWST) (CHF 10.-/pro Bienenvolk).
* Der FBB kann bei einer Missachtung der Vereinbarung den sofortigen Rückbau des Imkereistandortes einfordern und die Vereinbarung ohne Kündigungsfrist kündigen.
* Die Vereinbarung kann regulär jeweils auf das Ende des Monats, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, gekündigt werden.
* Wenn die Vereinbarung gekündigt wird, ist der Berechtigte für den Rückbau und die Wiederherstellung des Waldareals in den ursprünglichen Zustand zuständig.

Imker/in

Name, Vorname: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Adresse: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Ort, Datum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Forstbetrieb Burgergemeinde Bern, Stefan Flückiger

**Standort**

Waldgebiet: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Koordinaten (LV 95): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Standnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.